

APPALOOSA EFP VERORDNUNG ÜBER DIE HENGSTLEISTUNGS-AUKTION (SSA)

§ 1 TEILNAHMEBEDINGUNGEN

(1) Der Eigentümer des Hengstes muss zum Zeitpunkt der Nominierung des Hengstes Mitglied im ApHC sein.

(2) Die folgenden Punkte sind Voraussetzungen für die Teilnahme eines Hengstes an der Hengst-Service-Auktion. Der Hengst muss alle Voraussetzungen erfüllen:

a) Der Hengst muss bei einem der vom ApHC anerkannten Zuchtverbände registriert sein, die in §204 des ApHC-Regelwerks 2022 beschrieben sind ("Bloodline requirements").

b) Wenn der Hengst im geographischen Gebiet der EAF steht, muss der Equidenpass des Hengstes eine EU-konforme Zuchtbescheinigung eines in der Europäischen Union anerkannten Zuchtverbandes enthalten.

c) Eine DNA-Analyse des Hengstes muss vorhanden sein.

d) Es muss ein Fünf-Panel-Test des Hengstes vorliegen und die EAF ist berechtigt, diese Ergebnisse zu veröffentlichen. Die Ergebnisse dieser Tests dienen nur zur Information der Züchter und haben keinen Einfluss darauf, ob der Hengst einbezahlt wird oder nicht.

e) Punkt d) ist ungültig, wenn für den Vater und die Mutter des Hengstes vollständig negative Fünf-Panel-Tests vorliegen. Die EAF ist berechtigt, auch diese Ergebnisse zu veröffentlichen.

f) Für Nachkommen des AQHA-Hengstes IMPRESSIVE muss ein negativer HYPP-Test (HYPP N/N) vorliegen.

g) Während der Decksaison (01.02. bis 30.06. des jeweiligen Jahres) muss der Hengst in Europa aufgestellt sein. Bei Verwendung von Gefrier- oder Kühlt sperma muss das Sperma während der gesamten Decksaison in Europa verfügbar sein.

(3) Die Nennung wird gültig, wenn alle Gebühren bezahlt und alle Unterlagen beim EAF-Sekretariat eingereicht sind.

(4) Bei Nichterfüllung der SSA-Anforderungen wird die Nominierungsgebühr unter Abzug einer 20%igen Bearbeitungsgebühr an den Hengsthalter zurückgezahlt.

(5) Wallache sind zur Teilnahme an der SSA berechtigt, wenn ihr Sperma verfügbar ist. Die Regeln der SSA gelten auch für sie.

§ 2 HENGSTNOMINIERUNGSGEBÜHR

(1) Für einen Hengst, dessen Zucht auf der SSA zum Verkauf angeboten wird, beträgt die Nominierungsgebühr 50 % der für das betreffende Zuchtjahr angesetzten Hengstaufzuchtgebühr (inkl. Aufzuchtgebühr und aller damit verbundenen Kosten).

(2) Für einen Hengst, dessen Zucht nicht auf der SSA zum Verkauf angeboten wird, entspricht die Nominierungsgebühr der vollen Deckgebühr des Hengstes (inkl. Deckgebühr und aller anderen damit verbundenen Kosten), die für das betreffende Zuchtjahr angesetzt wird.)

(3) Während sich die Decktaxe aus der höchsten vom Besitzer in diesem Jahr erhobenen Taxe errechnet, werden die niedrigsten Nebenkosten zur Berechnung der Zusatzgebühren herangezogen. Im Falle eines Kaufs auf der Auktion oder eines Nachverkaufs muss der Hengsthalter die niedrigste Zusatzgebühr für die Erstbesamung selbst tragen. Andere Zusatzkosten wie z.B. Versandgebühren für den Samen, Tagegeld für die Stute oder Tierarztkosten werden nicht berücksichtigt.

(4) Die niedrigste mögliche Nominierungsgebühr beträgt 500 €, auch wenn die reguläre Decktaxe niedriger als diese ist.

(5) Gibt ein Hengsthalter die Decktaxe als "freihändig" an, wird eine Nominierungsgebühr von 3.000 € erhoben.

§ 3 ERSTATTUNG

(1) Wird die vor der SSA angebotene Zucht eines Hengstes versteigert oder im Nachverkauf (vor dem 30. März des Zuchtjahres) verkauft, erhält der Besitzer 100 % der Nominierungsgebühr von der EAF zurückerstattet, sobald der Bieter/Käufer seine Gebühren bezahlt hat.

(2) Wird die Zucht eines nach dem SSA angebotenen Hengstes in der Nachversteigerung (vor dem 30. März des Zuchtjahres) verkauft, erhält der Besitzer 100 % der Nominierungsgebühr von der EAF zurück, sobald der Bieter/Käufer seine Gebühren bezahlt hat.

§4 FRISTEN UND GEBÜHREN FÜR DIE NOMINIERUNG EINES HENGSTES

(1) Unabhängig davon, ob der Zuchtservice auf der SSA zum Verkauf angeboten werden soll oder nicht, muss der Hengst 15 Tage vor dem Termin der SSA angemeldet und die Nominierungsgebühren bezahlt werden (Hengste, die für die SSA des Jahres X angemeldet sind, werden für das Zuchtjahr X+1 nominiert).

(2) Der Termin des SSA und der Redaktionsschluss für den Hengstkatalog werden jährlich über die Medienkanäle der EAF bekannt gegeben. Die fristgerecht nominierten (eingezahlten) Hengste werden im Online-Hengstkatalog der EAF veröffentlicht.

(3) Hengste können gegen Zahlung der vollen Nominierungsgebühr bis zum 30. März des jeweiligen Zuchtjahres für den SSA-Nachverkauf nachgemeldet werden.

(4) Hengste können bis zum 31. Juli des jeweiligen Zuchtjahres gegen Zahlung des Eineinhalbfachen der Nominierungsgebühr nachgemeldet werden. Ein Nachkauf ist in diesem Fall nicht möglich.

(5) Hengste können bis zum 31. Dezember des jeweiligen Zuchtjahres gegen Zahlung der doppelten Nominierungsgebühr nachregistriert werden. Ein Nachkauf ist in diesem Fall nicht möglich.

(6) Für den Nachweis des Eingangsdatums der Nominierungsunterlagen ist das Datum des Poststempels oder das Datum der E-Mail/Fax maßgebend.

(7) Die Hengsthalter erhalten jeweils einen Gutschein, der eine kostenlose Futurity/Maturity-Nennung für ein Pferd ermöglicht. Der Gutschein kann nur für ein EFP Full Eligible Horse eingelöst werden.

§ 5 ZUCHTVORAUSSETZUNGEN

(1) Die EAF tritt nur als Vermittler des Zuchtvertrages auf und haftet nicht für die Richtigkeit der vom Hengsthalter gemachten Angaben. Es gelten daher nur die individuellen Vereinbarungen - auch hinsichtlich der Kosten -, die sich aus den Zucht Voraussetzungen und dem Zuchtvertrag des jeweiligen Hengstes ergeben.

(2) Die EAF übernimmt keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Zucht oder die Qualität des Samens.

(3) Die EAF erkennt keine Schadensersatzansprüche oder Vermögensschäden des Hengstes oder des Stutenbesitzers an.

§ 6 DURCHFÜHRUNG DER AUKTION UND DES NACHVERKAUFS

(1) An der Versteigerung dürfen nur ApHC-Mitglieder europäischer Ortsverbände, die Mitglied der EAF sind, teilnehmen, auf eine Zucht bieten oder eine Zuchtleistung im Nachverkauf erwerben.

(2) Zuchtleistungen können nur für ApHC- anerkannte Züchtungen erworben werden. Ist die Stute ein Nachkomme des Hengstes IMPRESSIVE, muss ein negativer HYPP-Test vorliegen. Mit dem Erwerb der Deckleistung verpflichtet sich der Stutenbesitzer, dem Hengsthalter die Eintragungsurkunde der Stute sowie die Ergebnisse eines Gentests (falls vorhanden) vorzulegen.

(3) Rechtzeitig eingezahlte Hengste werden auf der EAF-Website vorgestellt. Die Auktion findet in der Regel während der Appaloosa-Europameisterschaft statt. Der Name des Hengstes und die Nominierungsgebühr werden bekannt gegeben.

(4) Die Auktion beginnt mit einer stillen Auktion. Die Stutenbesitzer müssen ein Gebotsformular ausfüllen. Der Mindestgebotspreis beträgt 50 % der Nominierungsgebühr plus 50 €. Die Gebote werden in Schritten von mindestens 50 € abgegeben. Schriftliche Gebote werden nur bis zwei Stunden - bzw. fünf Stunden bei Online-Geboten - vor Beginn der Live-Auktion entgegengenommen und die Reihenfolge der Hengste in der Live-Auktion wird zu diesem Zeitpunkt festgelegt.

(5) Während der Live-Auktion werden alle Hengste live versteigert. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Höchstgebot der während der stillen Auktion abgegebenen Gebote. Zunächst werden alle Hengste, auf die ein Gebot abgegeben wurde, einzeln versteigert. Danach werden die Hengste, auf die kein Gebot abgegeben wurde, in alphabetischer Reihenfolge versteigert. Der Bieter mit dem höchsten Gebot erhält den Zuschlag.

(6) Mit der Abgabe des Höchstgebotes verpflichtet sich der Käufer zur Zahlung der Ankaufsgebühr nach Rechnungsstellung und zur Einhaltung der Zuchtbestimmungen des Hengsthalters. Mit der Abgabe seines Gebotes geht der Käufer einen Vertrag mit dem Hengsthalter ein.

(7) Zuchtleistungen von Hengsten, die bis zum 30. März verspätet eingezahlt wurden, werden auf der EAF-Website zur Versteigerung angeboten. Das niedrigste Gebot muss 50 % der Nominierungsgebühr plus 50 € betragen. Die Gebote müssen in Schritten von mindestens 50 € abgegeben werden. Das Ende der Auktion

(mindestens 14 Tage nach Veröffentlichung) wird auf der EAF-Website bekannt gegeben. Nicht versteigerte Zuchtleistungen werden wie in § 6 (8) beschrieben zum Nachkauf angeboten.

(8) Nicht versteigerte Zuchtleistungen werden bis zum 30. April des Zuchtjahres zum Nachkauf angeboten. Das Nachkaufentgelt beträgt 50 % des Nominierungsentgeltes zuzüglich 100 € Nachkaufentgelt. Im Übrigen gelten die gleichen Bedingungen wie bei einer versteigerten Zucht.

§ 7 EINTRAGUNG DER NACHKOMMENSCHAFT

(1) Fohlen müssen eingeschrieben sein, um für die Futurity/Maturity zugelassen zu werden.

(2) Für die Eintragung als EFP Full Eligible Horse kommen nur Nachkommen in Frage, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a) Das Pferd muss im ApHC (Appaloosa Horse Club) registriert sein. Wenn für ein Fohlen in seinem Geburtsjahr noch kein Certificate of Registration ausgestellt wurde, genügt der Status "pending", wenn eine Kopie des Registrierungsantrags eingereicht wird.

b) Der Vater des Pferdes muss im Jahr vor der Besamung bei der Hengst-Service-Auktion (SSA) der EAF eingezahlt worden sein.

(3) Nachkommen, die die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, aber die folgenden Anforderungen erfüllen, können als EFP Limited Eligible Horse eingeschrieben werden:

a) Das Pferd muss im ApHC (Appaloosa Horse Club) registriert sein. Wurde für ein Fohlen in seinem Geburtsjahr noch kein Certificate of Registration ausgestellt, so genügt der Status "pending", wenn eine Kopie des Registrierungsantrags eingereicht wird.

(4) Die Nominierung wird durchgeführt, sobald das Nominierungsformular und eine Kopie des ApHC Certificate of Registration eingereicht werden. Wurde für ein Fohlen in seinem Geburtsjahr noch kein Certificate of Registration ausgestellt, so genügt der Status "pending", wenn eine Kopie des Registrierungsantrags eingereicht wird. Eine Kopie der Eintragungsurkunde muss nachgereicht werden, um das Pferd in die Online-Liste aufzunehmen.

(5) Hengsthalter, die ihre Hengste in der SSA nominiert haben, sowie Stutenhalter, die einen Zuchtservice erworben haben, erhalten für die Nominierung einen Gutschein über 25 €, so dass die Nominierung im Abfohljahr kostenlos ist.

(6) (5) Wird eine Spätbesamung mit einer auf der SSA versteigerten Deckleistung durchgeführt, ist das Fohlen nur dann futurity-/maturityfähig, wenn der Vererber im Jahr vor der Spätbesamung einbezahlt ist.

(7) Nominierungsgebühren:

1. Absetzeranmeldungen: einmalige Zahlung von 100 Euro;
2. Eintragung von Jährlingen: Einmalige Zahlung von 200 Euro;
3. 2 und 3 Jahre alte Anmeldungen: Einmalzahlung von 250 Euro;
4. Anmeldungen ab 4 Jahren: einmalige Zahlung von 300 Euro.
5. Einschreibungen ab 7 Jahren: Einmalzahlung von 150 Euro

(8) Die unter §7(6) beschriebenen Nominierungsgebühren erhöhen sich um einen Betrag von 50 Euro für EFP Limited Eligible Horse

§ 8 BESONDERE BESTIMMUNGEN

- (1) Es gelten die Bestimmungen der ApHC in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Bei unklaren Fragen oder Regelungslücken entscheidet der Vorstand der EAF, wie zu verfahren ist.